

Gemeinde Krummhörn

Ortsteil Campen

Bebauungsplan Nr. 0106

Verfahrensvermerke

Verfahrensvermerke
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur 1, Maßstab 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für den Landkreis Aurich erteilt durch das Katasteramt Aurich, Emden, Norden am 09.12.1982, Az. V 325/82
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Nov. 82). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortskarte ist einwandfrei möglich.
 Katasteramt, den 27. Juni 1984.

Siegel: **Landkreis Aurich – Außenstelle Norden –**
 Der Oberkreisdirektor im Auftrage
 gez. Schöne (Dipl. Ing.)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 21.6.82 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 0106 beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 4.10.82 ortsüblich bekanntgemacht.
 Krummhörn, den 22. Aug. 1984.

Der Bürgerbeteiligung gemäß § 2a(2) wurde am 27.6.83 ortsüblich bekanntgemacht und am 13.7.83 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.
 Krummhörn, den 22. Aug. 1984.

Siegel: **gez. iv. Reemtsma** (Bürgermeister) **gez. iv. Risto** (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 7.11.83 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 6.12.83 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 27.12.83 bis 27.1.84 gemäß § 2a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.
 Krummhörn, den 22. Aug. 1984.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom: Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Krummhörn, den 18. Dez. 1984.

Siegel: **gez. iv. Reemtsma** (Bürgermeister) **gez. iv. Risto** (Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 29.3.84 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.
 Krummhörn, den 22. Aug. 1984.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 18.11.1985 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.
 Norden, den 24.1.1985.

Siegel: **Landkreis Aurich – Außenstelle Norden –**
 Der Oberkreisdirektor im Auftrage
 gez. Schöne (Dipl. Ing.)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsvorlegung vom (Az.) aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten.
 Krummhörn, den

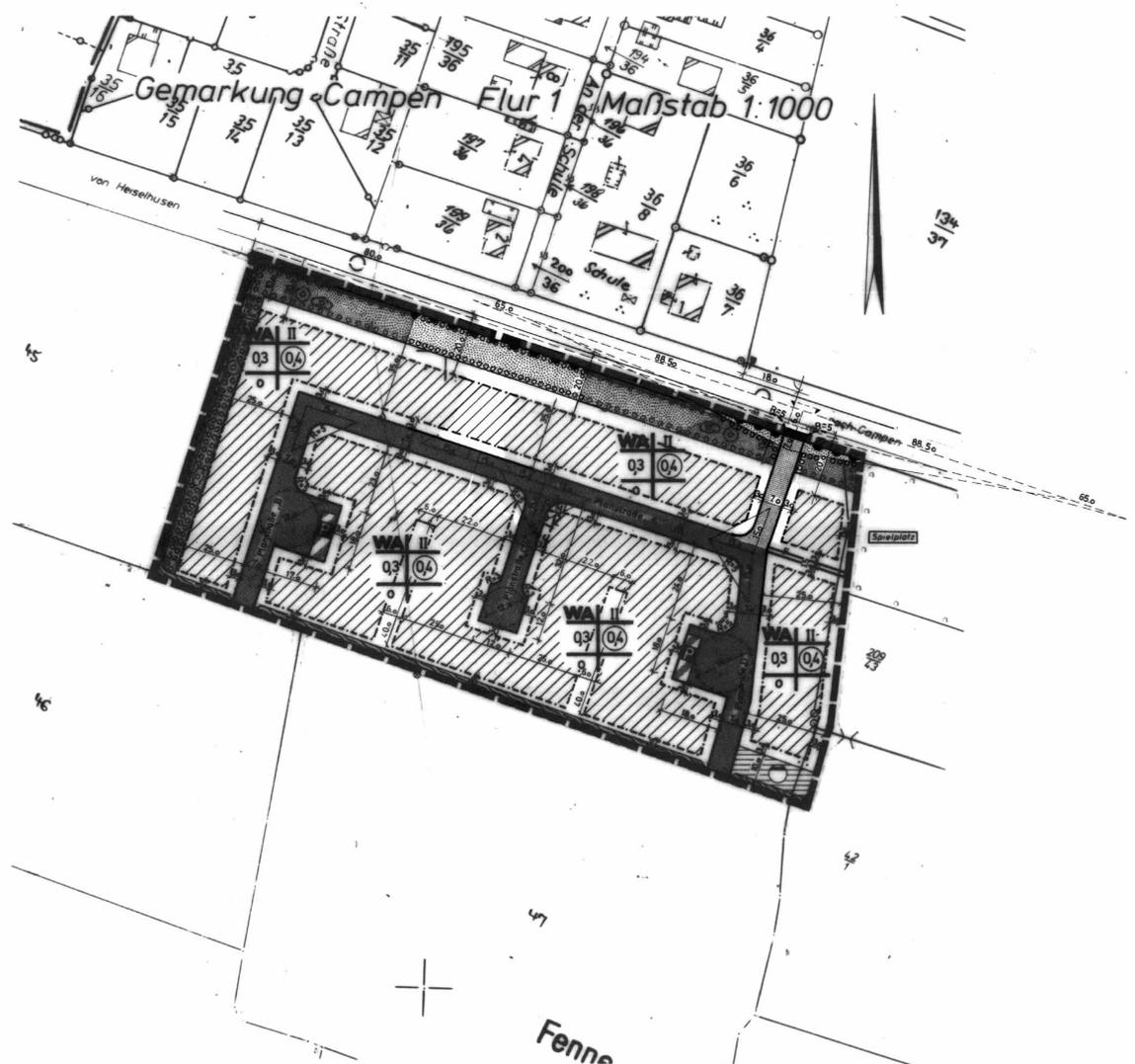
Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Krummhörn, den

Siegel: **Landkreis Aurich – Außenstelle Norden –**
 Der Oberkreisdirektor im Auftrage
 gez. Schöne (Dipl. Ing.)

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 BBauG beschlossen.
 Den Beteiligten im Sinne von § 2a Abs. 7 BBauG wurde vom: Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.
 Krummhörn, den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Krummhörn, den

Siegel: **Landkreis Aurich – Außenstelle Norden –**
 Der Oberkreisdirektor im Auftrage
 gez. Schöne (Dipl. Ing.)



Planzeichenerklärung

- Allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse
- Q3** Grundflächenzahl
- 0,4** Geschosflächenzahl
- 0** Offene Bauweise
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Sichtdreieck
- R=5** Die Radien beziehen sich auf die Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkfläche
- Öffentlicher Fußweg
- Müllbehälterstandplatz 3,0 x 4,0m
- Fläche für die Beseitigung von Abwasser
- Abwasser
- Entwässerungsgraben
- Private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern (§ 9 (1) 2a BBauG)
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtbereich

Gestalterische Festsetzungen

- Das zweite Vollgeschosß ist nur innerhalb des Dachraumes zulässig. (Definition "Dachraum" siehe § 2 Abs. 5 NBauO).
- Die Traufhöhe muß mindestens 1,50 m betragen und darf das Maß von 3,50 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und den äußeren Schnittlinien von Außenwand und Dachhaut.
- Die Gesamtlänge der Dachaufbauten (Dachgauben) darf 1/3 der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten. Der Traufwand- und Giebelwandabstand zu den Dachaufbauten und der Abstand des Dachaustrittes zum First (in Dachneigung gemessen) darf das Maß von 1,0m nicht unterschreiten.
- Die Dachflächenneigung darf höchstens 50° betragen.
- Die Sockelhöhe der Gebäude darf im Neubaufall nicht mehr als 0,60 m betragen. Als Sockelhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte und Oberkante Erdgeschosßfußboden. Vorder- und Seitenansicht des Gebäudes sind so anzubilden, daß nicht mehr als 0,50 m Sockelhöhe sichtbar in Erscheinung treten.
- Gebäudeaußenwandflächen im Erdgeschosß sind als Verblend- oder Putzmauerwerk auszubilden.
- Die festgesetzte Traufhöhe kann ausnahmsweise gemäß § 85 NBauO bei Gebäuden mit nicht mehr als 50 cm hohen Drempeln (Kniestock) um 50 cm überschritten werden.

Textliche Festsetzungen

- Die Sichtdreiecke sind von Bewuchs und anderen Sichthindernissen über 0,80 m freizuhalten. Das Maß gilt ab Oberkante Erschließungsstraßenmitte.

Hinweis

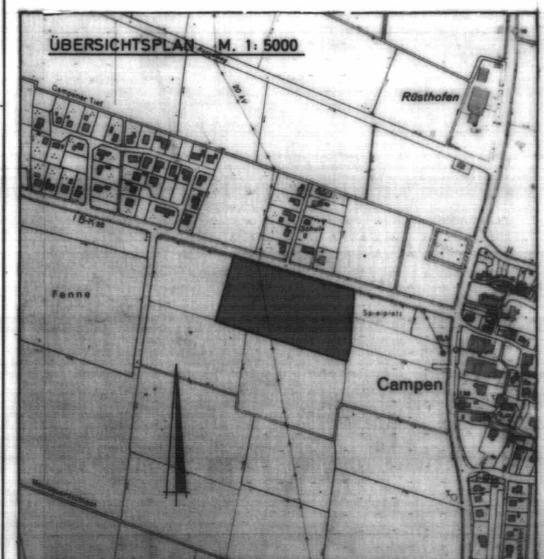
Bei Veränderungen baulicher oder sonstiger Art der anliegenden Grundstücke entlang klassifizierter Straßen (hier K 236) ist zu beachten, das ggf. die Straßenbauverwaltung gemäß NStrG zu beteiligen ist.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Bereinigung des Nds. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts vom 5.12.83 (Nds. GVBl. S. 282), i. V. mit § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.12.82 (BGBl. I S. 545), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Krummhörn, den Bebauungsplan Nr. 0106 als Satzung sowie die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und den darin enthaltenen textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (gestalterische Festsetzungen).

Krummhörn, den 22. Aug. 1984

gez. iv. Reemtsma (Bürgermeister) **gez. iv. Risto** (Gemeindedirektor)



Gemeinde Krummhörn

Bebauungsplan Nr. 0106

Entwurf	Planverfasser: LANDKREIS AURICH Amt f. Planung u. Naturschutz Aussenstelle Norden
Masstab 1:1000	Verm.-Tech. Bearbeitung: Verfahrenstechn. Bearbeitung: Geometrisch u. Vertriebsmäss. Bearbeitung:
Plan Nr. 21/61/0106	Geprüft: Geändert:
	VEIT 29.11.83